

## Merkblatt Alarmierung/Aufgebot per SMS und Telefon

Liebe Angehörige der Zivilschutzorganisation Schaffhausen

Im Ernstfall werdet Ihr anstelle des schriftlichen Aufgebots per SMS und Telefonanruf alarmiert und aufgeboten. Ein solches Aufgebot ist immer verbindlich!

**Der Alarm** - Der Alarm besteht aus einem SMS gefolgt vom Anruf einer Computerstimme.

**Alarmerkennung** - Einen Alarm erkennst du sofort an folgenden Absendernummern:

SMS: +41 79 252 76 32  
Telefon-Anruf: +41 848 325 276

**Alarmquittierung** - Die Quittierungszeit wird im Alarmtext am Schluss erwähnt, nur solange ist eine Quittierung möglich.

Einen Alarm quittiert Ihr wie folgt:

**SMS:** Sende ein Antwort-SMS an +41 79 252 76 32. Eure Antwort **muss mit Ja** oder **Nein (Nein = Dienstunfähig, muss belegt/bewiesen werden) beginnen**.

Optional kann ein informativer Zusatztext, z.B. «Ja kann frühestens in 2 Stunden einrücken» angehängt werden (mit einem Leerschlag nach dem Ja oder Nein). Die mitgesandte Information muss belegbar sein. Bei "Nein" muss immer eine Stellungnahme abgegeben werden.

**Telefon-Anruf:** Drückt nach der abgehörten Meldung im Sprachmenü die Taste 1 für Ja (= Einrücken); die Taste 2 für Nein (= Nicht Einrücken) oder die Taste 3 um die Alarmmeldung nochmals zu hören.

**Bei verpasstem Alarm** - Muss zwingend auf die Alarmnummer +41 848 325 276 zurückgerufen werden.

Nach abgelaufener Quittierungszeit erhalten wir keine Meldung mehr. Ob ein Alarm noch aktiv ist, könnt ihr im Zweifelsfall mit Telefon-Anruf an +41 848 325 276 prüfen.

**Alarm aktiv:** "ZSO SH, Alarmierungstext, Quittierungszeit XY Min."

**Alarm geschlossen:** "Swisscom eAlarm. Sie haben keine offene Alarmierung."

**Nachmeldungen bei verpasstem Alarm können an folgende eMail-Adresse gesandt werden:** [zivilschutz@sh.ch](mailto:zivilschutz@sh.ch).

**Stellung nehmen muss, wer es verpasst, einen Alarm zu quittieren oder den Alarm mit NEIN quittiert.** Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Aufgebot nicht Folge leistet und Alarmierungsanordnungen und Verhaltensanordnungen nicht beachtet, macht sich strafbar (BZG Art. 88). Vergleiche auch Dienstbüchlein Seite 52 "Merkblatt elektronisches Aufgebot".

**Probealarm** - Es finden Probealarme statt, welche - wie im Ernstfall - quittiert werden müssen. Falsch oder nicht quittierte Probealarme können als Verstoss gegen die Alarmierungsanweisungen geahndet werden.

**Änderungen** - Änderungen werden mündlich oder schriftlich zum jeweiligen Zeitpunkt mitgeteilt.

Herzlichen Dank für Eure Mithilfe!



Oberstlt Fischli, Kdt ZSO

Schaffhausen, 23. November 2021